

ausschließlich von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Es komme auf die Breite der Straße vor dem Gewerbebetrieb, auf die Stärke des Verkehrs dort und auf die Geneigtheit der Ortsbevölkerung an, auf bestimmte Ankündigungsmittel einzugehen.

Es können daher, so führt das Obergerverwaltungsgericht aus, Reklameausstellungen der fraglichen Art unbedenklich an Stellen sein, an denen eine polizeiliche Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs nicht besteht, während an anderen Stellen die gleiche Veranstaltung den Verkehr behindert.

In einem solchen Falle ist daher der Gewerbetreibende mit Recht als bewußter Störer des polizeimäßigen Zustandes angesehen worden. Der Einwand des Einzelhändlers, daß die Art seiner Reklame verkehrsmäßig sei, kann daher eine Prüfung im vorliegenden Falle nicht ausschließen. Nach Ansicht des Obergerverwaltungsgerichts versagt der Hinweis des Gewerbetreibenden auf den in der Gewerbeordnung aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit, denn dieser findet seine Schranken in den für jedermann geltenden polizeilichen Vorschriften. Die Polizei kann gegen jeden Gewerbetreibenden, dessen Ankündigungsmittel die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, einschreiten, denn zu den polizeilich zu schützenden Interessen gehört die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Diese Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts setzt sich bewußt in Gegensatz zu der Rechtsprechung des höchsten Preußischen Gerichtshofs in Polizeistrafsachen des Kammergerichts, das durchaus Verständnis für die moderne wirtschaftliche Bedeutung der Werbemittel gezeigt hat.

Auch wenn man sich mit dem Obergerverwaltungsgericht (III A 54/29) auf den zu billigenden Standpunkt stellt, daß mit Recht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen in den Vordergrund zu treten hat, kann man mit der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts sich nur bedingt einverstanden erklären. Ist es nicht Aufgabe der polizeilichen Exekutivorgane, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit den geringsten Eingriffen in die gewerbliche Betätigung, also in die Gewerbefreiheit zu gewährleisten? Die in der Reklameveranstaltung enthaltenen wirtschaftlichen Werte — man denke an die Arbeit des das Plakat schaffenden Graphikers, an die technische Ausgestaltung — müssen gerade im Interesse der Belebung des Verkehrs nicht besei-

tigt, sondern geschützt werden. Würde es Aufgabe der Polizeibehörde sein, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs dadurch zu sichern, daß eine Hebung des Verkehrs, größere Bewegungen von Menschenmassen verboten werden, würde bald das wirtschaftliche Leben erstarren und von Fortschritt keine Rede mehr sein.

Darf eine Straße, die bisher verhältnismäßig ruhigen Verkehr hatte, nicht durch die werblichen Anstrengungen der Gewerbetreibenden zu einer sogenannten Laufstraße umgewandelt werden?

Und dabei dürften die polizeilichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Verkehrs auch in kleineren Orten aufrechtzuerhalten, durchaus auf andere Weise das gewünschte Ziel erreichen.

Weshalb sollen allzulange stehenbleibende Passanten nicht durch Polizeiorgane zum Weitergehen aufgefordert werden können? Praktisch wird dieser Weg schon in Großstädten bei den Reklamemitteln angewandt, die sich außerhalb der Betriebsräume befinden. Man denke an besonders auffallende Plakate mit längerer Beschriftung an den Anschlagssäulen. Auch wenn Hunderte von Personen stehen bleiben, hat deswegen noch niemals die Polizeibehörde Entfernung des Plakats veranlaßt, aus dem Grunde allein, weil Menschenansammlungen dadurch hervorgerufen wurden.

Daß durch große Massen von Schaulustigen der Verkehr erschwert wird, kann nicht bestritten werden. Aber zu der radikalsten Maßnahme zu greifen, nämlich Plakate und sonstige Werbemaßnahmen, deren Ausführung und Beschriftung vom künstlerischen und strafrechtlichen Standpunkt aus völlig einwandfrei erscheint, einfach durch Polizeiverfügung zu verbieten, dürfte ohne weiteres ein Anlaß nicht gegeben sein.

Es genügt vielmehr, vollkommen für eine geeignete in Ordnung sich vollziehende Bewegung des Publikums Sorge zu tragen.

Die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts darf daher durch die unteren Polizeiverwaltungsbehörden nur mit der Einschränkung angewendet werden, daß in erster Linie versucht werden muß, durch normale polizeiliche Mittel die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Ansammlungen von Schaulustigen vor besonders anziehend wirkenden werblichen Ausstellungen zu erreichen.

Dem Gewerbetreibenden aber die für die Fortführung seiner wirtschaftlichen Existenz unentbehrlichen Werbemittel zu entziehen, darf nur in ganz kraß liegenden Ausnahmefällen angeordnet werden.